



# Organisationsreglement

Gültig ab 15.09.2020



**agridea**

ENTWICKLUNG DER LANDWIRTSCHAFT UND DES LÄNDLICHEN RAUMS  
DÉVELOPPEMENT DE L'AGRICULTURE ET DE L'ESPACE RURAL  
SVILUPPO DELL'AGRICOLTURA E DELLE AREE RURALI  
DEVELOPING AGRICULTURE AND RURAL AREAS

## austauschen | verstehen | weiterkommen

### Impressum

Herausgeberin/  
Bezug

AGRIDEA  
Eschikon 28 • CH-8315 Lindau  
T +41 (0)52 354 97 00 • F +41 (0)52 354 97 97  
kontakt@agridea.ch • www.agridea.ch

Autor-en-innen

Vorstand AGRIDEA

Druck

AGRIDEA

© AGRIDEA, März 2021

Ohne ausdrückliche Genehmigung der Herausgeberin ist es verboten, diese Broschüre oder Teile daraus zu fotokopieren oder auf andere Art zu vervielfältigen.

Sämtliche Angaben in dieser Publikation erfolgen ohne Gewähr.  
Massgebend ist einzig die entsprechende Gesetzgebung.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I.</b>	<b>Delegiertenversammlung</b>	<b>4</b>
<b>II.</b>	<b>Der Vorstand</b>	<b>4</b>
<b>III.</b>	<b>Beratungszentrale</b>	<b>6</b>
<b>IV.</b>	<b>Finanzen und Buchführung, Unterschriftenregelung</b>	<b>8</b>
<b>V.</b>	<b>Sekretariat des Vorstands</b>	<b>9</b>
<b>VI.</b>	<b>Entschädigungen</b>	<b>9</b>
<b>VII.</b>	<b>Andere Punkte</b>	<b>10</b>
	<b>Anhang I: Entscheidmatrix</b>	<b>12</b>
	<b>Anhang II: Entschädigungsansätze Gremien</b>	<b>17</b>

# Organisationsreglement

Organisationsreglement der AGRIDEA, Schweizerische Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums.

Das vorliegende Organisationsreglement stützt sich auf die Statuten der AGRIDEA vom 15.9.2020.

## I. **Delegiertenversammlung** (Art. 7 bis 9 der Statuten)

### Art. 1 **Aufgaben der Delegierten**

1. Die Delegierten verpflichten sich, Anträge, Vorschläge und Informationen in der Organisation die sie vertreten, abzustützen. Die Delegierten informieren die Verantwortlichen und Organe ihrer Organisation über den Geschäftsgang der AGRIDEA. Sie übernehmen es insbesondere, alle nützlichen Dokumente weiterzuleiten.

## II. **Der Vorstand** (Art. 10 bis 12 der Statuten)

### Art. 2 **Bestimmen der Vertreterinnen/Vertreter im Vorstand**

1. Die Wahl des Vorstandes der AGRIDEA erfolgt zweistufig. Sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Kantone inklusive dem Präsidenten oder der Präsidentin werden von der LDK bestimmt. Die fünf Vertreter oder Vertreterinnen der Mitgliedorganisationen werden durch die Delegiertenversammlung gewählt, wobei der Vorstand für die Vertretung folgender Organisationen besorgt ist und entsprechend Kandidaturen vorschlägt:
  - Schweizerischer Bauernverband.
  - Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband.
  - AGORA.
  - Praxisvertretung landwirtschaftlicher Organisationen.
  - Forschung.
2. Das Vizepräsidium wird durch den Vorstand bestimmt. Bei der Wahl der zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen ist auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen im Präsidium zu achten. Es müssen mindestens zwei Sprachregionen vertreten sein.

### **Art. 3 Organisation des Vorstands**

1. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen, so oft es die Tätigkeit erfordert. Zwei Vorstandsmitglieder oder der Direktor bzw. die Direktorin können eine Sitzung verlangen.
2. Die Vorstandsmitglieder nehmen regelmässig an den Sitzungen teil und setzen sich für die AGRIDEA ein.
3. Der Vorstand ist für die strategische Führung der AGRIDEA zuständig. Er fasst dazu Beschlüsse und erarbeitet Direktiven und überwacht deren Umsetzung.
4. Die Vorstandsmitglieder engagieren sich im Interesse der AGRIDEA, u. a. in der Akquisition, der Partnerpflege oder der im Riskmanagement vorgesehenen Aufgaben.
5. Der Vorstand nimmt eine sinnvolle Arbeitsteilung zwischen Delegiertenversammlung, Vorstand, Ausschuss des Vorstandes und der Geschäftsleitung vor. Er regelt die Zuständigkeiten in einer Entscheidmatrix als Anhang dieses Reglements.
6. Zu den Vorstandssitzungen wird je eine Vertretung des Bundesamtes für Landwirtschaft und von Agroscope eingeladen.

### **Art. 4 Ausschuss des Vorstands, Arbeitsgruppen**

1. Der Vorstand bildet einen Ausschuss. Dieser besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin sowie den beiden Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen.
2. Der Ausschuss bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor, ist erste Ansprechstelle der Geschäftsleitung und nimmt die ihm gemäss Entscheidmatrix übertragenen Aufgaben wahr.
3. Zur Bearbeitung spezifischer Themen kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.

### **Art. 5 Verhandlungen und Anträge**

1. Der Ausschuss und die Arbeitsgruppen halten ihre Verhandlungen schriftlich fest, erstatten regelmässig Bericht an den Vorstand und stellen, wenn etwas ihre Kompetenz überschreitet, Antrag an den Vorstand.
2. Die Abgeltung von finanziellen Aufwänden und Entschädigungen werden auf Antrag des Ausschusses oder der Arbeitsgruppen durch den Vorstand beschlossen.

### **III. Beratungszentrale**

#### **Art. 6 Organisation und Arbeitsweise**

1. Die AGRIDEA unterhält eine Beratungszentrale mit je einem Standort in Lindau und Lausanne sowie weiteren Aussenstellen nach Bedarf.
2. Die Beratungszentrale stellt die Erarbeitung von Produkten und Dienstleistungen in Deutsch, Französisch und Italienisch sicher.
3. Die Beratungszentrale kann sich für besondere, definierte Aufgaben an juristischen Personen beteiligen oder diese selber gründen.

#### **Art. 7 Aufgaben der Geschäftsleitung**

1. Die Geschäftsleitung führt die Organisation operativ. Sie entscheidet im Rahmen ihrer Kompetenzen mit dem Ziel, die Kundenbedürfnisse bestmöglichst abzudecken und möglichst viel Wirkung im Hinblick auf die strategischen Ziele zu erzeugen.
2. Die Geschäftsleitung berücksichtigt bei der Führung der Beratungszentrale die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Organe der AGRIDEA sowie der vertraglichen Rahmenbedingungen.
3. Die Geschäftsleitung erstattet dem Vorstand und dem Ausschuss Bericht über ihre Tätigkeit und die Verwendung der Finanzmittel und der personellen Ressourcen. Die Geschäftsleitung bereitet die für den Vorstand wichtigen Dokumente vor und legt diese entsprechend der Entscheidmatrix zum Entscheid vor.
4. Die Geschäftsleitung stellt die Akquisition der gemäss Budget nötigen Mandate sicher. Diese dürfen aber nicht in Widerspruch zu den Zielen der AGRIDEA stehen und die Erfüllung ihrer primären Aufgaben qualitativ und quantitativ beeinträchtigen.
5. Die Geschäftsleitung erarbeitet Anträge zuhanden des Vorstandes, wie die Rahmenbedingungen aus ihrer Sicht weiterzuentwickeln sind, um die Kundenorientierung und die Umsetzung der Strategie weiter zu optimieren.
6. Die Geschäftsleitung erarbeitet Anträge zuhanden des Vorstandes zur Kalibrierung der Strategie.

#### **Art. 8 Kompetenzen der Geschäftsleitung**

1. Die Kompetenzen sind insbesondere gegeben durch:
  - a. die Statuten der AGRIDEA;
  - b. das vorliegende Organisationsreglement;
  - c. das Personalreglement;
  - d. die Entscheidmatrix (siehe Anhang).

## **Art. 9 Kompetenzen und Rolle des Direktors oder der Direktorin**

1. Inhaltlich erfüllt die Geschäftsleitung die in Art. 6 bis 8 beschriebenen Aufgaben als Gremium gleichgestellter Partner, im Sinne von distributed Leadership. Dieser Grundsatz bedingt die nachfolgend beschriebene Ausprägung der Rolle des Direktors oder Direktorin.
2. Gegenüber dem Vorstand und extern fallen dem Direktor oder der Direktorin folgende spezifischen Aufgaben zu, indem er oder sie :
  - a. für die Umsetzung der Entscheide der übergeordneten Gremien sorgt;
  - b. den Austausch und die Transparenz zwischen den Gremien sicherstellt;
  - c. strategisch konzeptionelle Verantwortung übernimmt;
  - d. sicherstellt, dass Trends aufgenommen werden und Erneuerung stattfindet;
  - e. spezifische Repräsentationspflichten und Bindegliedfunktion nach aussen und innen wahrnimmt und Partnerschaften stärkt.
3. Für die Rolle des Direktors oder der Direktorin bedeutet dies innerhalb der Geschäftsleitung, dass er oder sie :
  - a. für eine wirkungsvolle Funktionsweise der Geschäftsleitung sorgt, indem er oder sie einen angemessenen Rahmen der Zusammenarbeit gestaltet;
  - b. den Einfluss der GL Mitglieder austariert und für eine gute Konfliktkultur sorgt;
  - c. eine Konsent-Entscheidkultur etabliert und bei inhaltlichen Pattsituation für Entscheidungen sorgt;
  - d. Führungsverantwortung übernimmt und Orientierung gibt, speziell in Zeiten von Unsicherheit, wie während Changes oder Krisen;
  - e. Blockaden in der Zusammenarbeit behebt und für Interdisziplinarität sorgt.
4. Dem Direktor oder der Direktorin steht im Bedarfsfall in der Geschäftsleitung in Absprache mit dem Präsidium ein Vetorecht oder ein konsultativer Einzelentscheid zu, z. B. wenn Vorgaben der übergeordneten Gremien nicht eingehalten werden, die AGRIDEA als Organisation im Fortbestand gefährdet ist, gesetzliche Rahmenbedingungen nicht beachtet werden oder Weiterentwicklungen verpasst werden.

## **IV. Finanzen und Buchführung, Unterschriftenregelung** (Art. 14 und 16 der Statuten)

### **Art. 10 Organisation Finanzen/Buchführung**

1. Die Geschäftsleitung organisiert die Buchführung der AGRIDEA. Die Rechnungslegung erfolgt nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung SWISS GAAP FER.
2. Das Buchhaltungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Buchhaltung ist fristgerecht abzuschliessen.
3. Das Budget ist fristgerecht erstellt, so dass dieses bis Ende des Vorjahres durch den Vorstand beschlossen werden kann.
4. Der Rechnungsabschluss, das Erstellen des Budgets und die Detailprüfung von Rechnung und Budget erfolgen unter Mitwirkung des Ausschusses des Vorstandes; dieser stellt Antrag an den Vorstand.

### **Art. 11 Finanzkompetenzen**

1. Die Geschäftsleitung tätigt zur Erfüllung der Ziele Ausgaben im Rahmen des für die Zentrale genehmigten Budgets. Die Details sind in der Entscheidmatrix geregelt.

### **Art. 12 Unterschriftsberechtigung**

Der Vorstand legt für die Unterschriftsberechtigung folgende Grundsätze fest:

1. Alle relevanten Dokumente sind kollektiv zu zweien zu unterzeichnen.
2. Die AGRIDEA wird juristisch durch die Unterschrift zu zweien gemäss Art. 16 der Statuten für sämtliche Rechtsverbindlichkeiten vertreten.
3. Die AGRIDEA wird durch die Geschäftsleitungsmitglieder mittels Prokura (ppa.) zu zweien vertreten. Zudem sind alle Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen gemäss interner Unterschriftenregelung als Handlungsbevollmächtigte (i.V.) kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.
4. Für die Finanzbewegungen regelt die Geschäftsleitung die Unterschriftsberechtigung kollektiv zu zweien in einer internen Weisung. Die Unterschriftsberechtigung ist so auszugestalten, dass die Sicherheit durch Vieraugenprinzip und die Agilität und Praxistauglichkeit in einem guten Verhältnis sinnvoll ausbalanciert sind.



## **V. Sekretariat des Vorstands**

### **Art. 13 Protokolle**

1. Der Vorstand bezeichnet eine für das Führen der Vorstands-, Ausschuss- und Delegiertenversammlungsprotokolle der AGRIDEA verantwortliche Person. Sie muss den Verhandlungen in Französisch und Deutsch folgen können. Die Geschäftsleitung schlägt eine geeignete Person aus der Beratungszentrale vor. Die protokollführende Person ist zur Vertraulichkeit verpflichtet, was die Verhandlungen betrifft.
2. Die Protokolle werden auf Deutsch oder Französisch abgefasst und danach vollständig in die andere Sprache übersetzt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Protokolle von Arbeitsgruppen.
3. Die Vorstands- und Delegiertenversammlungsprotokolle werden vom Präsidenten oder der Präsidentin und dem Verfasser oder der Verfasserin unterzeichnet. Sie werden den Mitgliedern der betroffenen Organe zugesandt.

### **Art. 14 Korrespondenz und Archivierung**

1. Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Korrespondenz der AGRIDEA.
2. Die Protokolle des Vorstandes, der Delegiertenversammlungen, des Ausschusses und der Arbeitsgruppen werden in der Zentrale konform archiviert.

## **VI. Entschädigungen (Art. 11 der Statuten)**

### **Art. 15 Grundsatz**

1. Für die Ausübung ihrer Ämter werden die Mitglieder der Organe der Vereinigung auf folgender Basis entschädigt:
  - a. Pauschalentschädigung;
  - b. Sitzungsgelder;
  - c. Reisekosten (Billett SBB ½ Tax, 1. Klasse);
  - d. weitere Kosten aufgrund von Belegen.
2. In der Regel werden die Kosten für die Mahlzeiten während den Sitzungen ihrer Organe von der AGRIDEA direkt übernommen.
3. Die Höhe der Entschädigungen wird periodisch vom Vorstand festgelegt und im Anhang dieses Reglements festgehalten.

## **Art. 16 Berechtigte**

1. Berechtig für Entschädigungen sind:
  - a. der Präsident oder die Präsidentin gemäss Buchstaben a) bis d) von Art. 15 Abs. 1;
  - b. die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Ausschusses und die Mitglieder der Arbeitsgruppen der AGRIDEA gemäss Buchstaben b) bis d) von Art. 15 Abs. 1.
2. Die Teilnehmenden der Delegiertenversammlung werden durch die sie entsendenden Organisationen und Institutionen entschädigt.

## **VII. Andere Punkte**

### **Art. 17 Beziehungen zu den Pensionierten**

1. Die AGRIDEA anerkennt die «Association des Rentiers de l'ASCA (ARDA)» oder deren Nachfolgeorganisationen als Gesprächspartnerin für alle Anliegen in der Beziehung der Pensionierten zur AGRIDEA. Der Kontakt wird durch den Ausschuss oder die Direktorin bzw. den Direktor wahrgenommen.
2. Die Vorstand beschliesst abschliessend über den Einkauf von Verbesserungen (Teuerung oder reale Erhöhungen) bei den Renten bei der PUBLICA (ehemals Pensionskasse des Bundes; Rentnerinnen und Rentner, die bis Ende 2002 in Pension gingen) und der PREVIS (aktuelle Pensionskasse der Vereinigung).

### **Art. 18 Versicherungen**

Die Geschäftsleitung sorgt für einen gesetzeskonformen Versicherungsschutz bei Mitarbeitenden und Gremien. Der Vorstand beschliesst überobligatorische Versicherungsleistungen.

## Art. 19 Inkrafttreten

1. Das vorliegende Organisationsreglement der AGRIDEA tritt am 15.9.2020 in Kraft.
2. Es ersetzt das Organisationsreglement der AGRIDEA vom 10. Oktober 2008, 22. November 2012 und vom 27. November 2015.

Bern, den 15.9.2020

Die Präsidentin  
Esther Gassler



Die Vizepräsidentin  
Jeanette Zürcher-Egloff



Der Vizepräsident  
Jean-Paul Lachat



# Anhang I: Entscheidungsmatrix

Beschluss des Vorstandes vom 15.9.2020

Gültig ab 1.10.2020

Basierend auf Art. 3 Abs. 5 des Organisationsreglements hat der Vorstand folgende Regeln festgelegt:

## Prinzipien:

- Das Ziel ist, Verantwortlichkeiten/Ansprechpartner zu definieren und dadurch effektive und zeitnahe Entscheide zu fällen.
- Je mehr die (A) rechts sind, desto agiler bzw. nach links, desto hierarchischer ist die Organisation.
- Der Vorstand setzt den Rahmen fest (strategisch) und die GL setzt um (operativ). Beispiel Personal: der Vorstand setzt den Rahmen fest, die GL setzt um. Daneben sind bei Bedarf Ausnahmen aufgeführt, wenn es das Gremium selber betrifft (z.B. Lohn Direktor). Dieses Prinzip ist auch anzuwenden, wenn die Matrix einen Fall nicht regelt.
- Die Matrix ist folgendermassen zu lesen: die Zeilen mit einer einstelligen Nummer bezeichnen das Thema. Die zweistelligen Zeilen regeln das Prinzip. Die dreistelligen Zeilen definieren die Ausnahmen oder eine Präzisierung.
- Die Rollen Präsident oder Präsidentin und Direktor oder Direktorin werden nicht separat ausgewiesen. Es obliegt den entsprechenden Gremien, die Kompetenzen an den Präsident oder die Präsidentin bzw. Direktor oder Direktorin zu delegieren.
- Die Geschäftsleitung schlägt die Repräsentanten aus ihren Reihen zu den Themen im Vorstand vor. Grund: Direkter Austausch und Meinungsbildung zu spezifischen Themen.

## Abkürzungen:

- A:** Rechenschaftspflichtig. Trägt die Verantwortung, dass die Aktivität durchgeführt wird. Unterschreiben, billigen, sicherstellen. Die Durchführung erfolgt selber oder kann delegiert werden (D) (Accountable)
- D:** Durchführungsverantwortung. Gibt Initiative zur Durchführung. Durchführung selbst kann auch delegiert werden. (Responsible)
- K+:** Erweiterte Konsultation, i. S. v. Mitarbeit, Ideen entstehen in der Zusammenarbeit
- K:** Konsultierend. Muss befragt werden, z. B. als Experte/Expertin. Trägt aber keine Entscheidungsverantwortung.
- I:** Informieren. Informationsrecht. Berechtigt, über Prozess und Resultate Informationen zu erhalten.

Gremium		LDK	Stakeholder/ Kunden	Delegiertenversammlung	Vorstand	Ausschuss	GL	Kader/MA, Personalvertretung
<b>Nr.</b>	<b>Thema</b>							
<b>1</b>	<b>Leistungsauftrag</b>							
11	Leistungsvereinbarung LDK/BLW	schliesst Leistungsvereinbarung mit BLW ab (A)				K+		
111	- Strategische Handlungsfelder	definiert, welche Handlungsfelder ihm wichtig sind (A)	Stakeholder werden konsultiert (K)	(I)	Macht Vorschläge für die strategischen Handlungsfelder (D)		(K+)	(I), punktuell (K)
12	Finanzhilfevertrag BLW/AGRIDEA				Basierend auf der Leistungsvereinbarung schliesst der Vorstand mit dem BLW einen Finanzhilfevertrag ab (A)	K+	K	
13	Tätigkeitsprogramm			(I)	Beschluss Tätigkeitsprogramm (A)	(K)	Mitarbeiter, Konkretisierung, Details ausarbeiten (D)	Mitarbeiter, Konkretisierung, Details ausarbeiten (K+)
131	- Freigabe Reserve im Tätigkeitsprogramm						(A) (D)	
	• Bis 200'000.—							
	• darüber							
132	- Produktdefinition/Produktentwicklung		(K)		in geeigneter Form: Liste, Hinweise auf Abweichungen	(I, K)	Definiert Themen (das «Was» (A)	das «Wie» (D)
<b>2</b>	<b>Geschäftsmodell, Zielgruppen</b>							
21	strategischer Teil Geschäftsmodell, Zielgruppen definieren				(A)	(K+)	(D)	(I)

Gremium		LDK	Stakeholder/ Kunden	Delegiertenversammlung	Vorstand	Ausschuss	GL	Kader/MA, Personalvertretung
<b>Nr.</b>	<b>Thema</b>							
22	operativer Teil Geschäftsmodell				(I)	(I)	(A)	(K+)
23	Organigramm - Departemente, Grundstruktur							
231	- Gruppen, Themenbereiche							
<b>3</b>	<b>Partnerschaften/Konkurrenz</b>							
31	Key Account Management - Kunden				(D)	(D)	(A)	(D)
311	- Partner				(D)	(D)	(A)	(D)
312	- Mitglieder				(A)	(D)	(D)	
32	Gründung/Beteiligung juristische Personen				(A)	(K+)	(D)	
33	Strategische Partnerschaften LIWIS				(A)	(K+)	(D)	
34	Dienstleistungs- und Projektpartnerschaften						(A)	
35	Monitoring Konkurrenz und Beziehungen				(A)		(D)	
<b>4</b>	<b>Governance</b>							
41	Statuten			(A)	(D)	(K+)		
42	Organisationsreglement				(A)	(K+)	(K+)	
43	Organisation DV				(A)	(K+)		
44	Mgmt. Mitglieder			(I)	(A)		(D)	
45	Mgmt. Ausschüsse				(A)		(D)	
46	Risk-Management				(A)		(K+)	

Gremium		LDK	Stakeholder/ Kunden	Delegiertenversammlung	Vorstand	Ausschuss	GL	Kader/MA, Personalvertretung
<b>Nr.</b>	<b>Thema</b>							
47	formelle Zeichnungsberechtigungen				(A)		(D)	
471	- Handlungsbevollmächtigte, administrative Zeichnungsberechtigungen						(A)	
<b>5</b>	<b>Unternehmens-Kommunikation, Berichterstattung</b>							
51	Jahresbericht			(I)		(A)	(D)	(K+)
52	Geschäftsbericht			(I)	(A)	(K+)	(D)	
53	Medienmitteilungen					(A)		
531	- Beratungszentrale						(A)	
54	Revisionsbericht			(A)		(K+)	(D)	
<b>6</b>	<b>Personalressourcen</b>							
61	Personalpolitik				(A)	(K+)	(D)	(K+)
62	Personalreglemente - Personalreglement und Lohnsystemreglement				(A)		(D)	(K+)
621	- Andere Reglemente						(A)	
63	Jahres-Teuerung (zusammen mit dem Budgetentscheid)				(A)		(D)	
64	Löhne - Mitarbeitende						(A)	k (k+) par les cadres
641	- GD				(A)	(A)	(K)	
642	- DirektorIn/stv. DirektorIn				(A)	(A)	(K)	

Gremium		LDK	Stakeholder/ Kunden	Delegiertenversammlung	Vorstand	Ausschuss	GL	Kader/MA, Personalvertretung
<b>Nr.</b>	<b>Thema</b>							
65	Neuanstellungen/ Kündigungen - Mitarbeitende				(I)		(A)	(I)
651	- GL				(A)	(A)	(D)	(I)
652	- DirektorIn/stv. DirektorIn			(I)	(A)	(D)	(I)	(I)
<b>7</b>	<b>Finanzressourcen</b> (siehe auch Zeilen 12, 131, 32, 46)							
71	Ausgestaltung des Rechnungswesens					(K+)	(A)	
72	Budget - Gewinn-Vorgabe			(I)	(A)	(K+)	(D)	
721	- Umwidmung zwi- schen Budgetgruppen				(A)		(D)	
722	- Abweichung Beträge analog (Ausgaben und Einnahmen)							
73	Jahresrechnung (Ergebnis und Berichterstattung)			(A)	(K+)	(K+)	(D)	
74	Wahl Revisionsstelle			(A)	(D)			
75	Finanzinformationen - Revision			(A)	(D)			
751	- Zwischenabschlüsse				(A)		(D)	
76	Eigenkapital-Reserven- Mgmt.				(A)		(D)	
77	Kapitalanlagen					(I)	(A)	
771	- Kapitalanlagen, langfristige und/oder risikoreich				(A)			



## Anhang II: Entschädigungsansätze Gremien

Beschluss des Vorstandes vom 15.9.2020

Gültig ab 1.1.2021

Basierend auf Art. 15 des Organisationsreglements hat der Vorstand folgende Ansätze beschlossen :

### **1. Pauschalentschädigung (Art. 15 Abs. 1 Bst. a)**

Die Pauschalentschädigung beträgt CHF 10'000.—

### **2. Sitzungsgelder (Art. 15 Abs. 1 Bst. b)**

#### **a) Grundsatz**

Für eine Sitzung wird unabhängig von der effektiven Dauer generell der Tagesansatz angerechnet. Dies berücksichtigt zu einem Teil, dass neben der eigentlichen Sitzung auch die Anreise und die persönliche Vorbereitungszeit als Beanspruchung anfallen.

#### **b) Vorstand, Ausschuss, Präsident/Präsidentin, Arbeitsgruppen, etc.**

CHF 600.—

#### **c) Zusatzsitzungen Präsident/Präsidentin**

Zusätzliche Sitzungen ausserhalb der ordentlichen Sitzungen werden folgendermassen entschädigt:

CHF 300.— pro Halbtage

CHF 600.— pro Tag





[www.agridea.ch](http://www.agridea.ch)  
info@agridea.ch

**Lindau** Eschikon 28 | CH-8315 Lindau | T +41 (0)52 354 97 00  
**Lausanne** Jordils 1 | CP 1080 | CH-1001 Lausanne | T +41 (0)21 619 44 00  
**Cadenazzo** A Ramél 18 | CH-6593 Cadenazzo | T +41 (0)91 858 19 66  
ISO 9001 | ISO 29990 | IQNet